

## **Vorlage an den Landrat**

**Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation  
(eGovernment-Gesetz; eGovG)**

[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Die Möglichkeit, Geschäfte mit Behörden sicher elektronisch abzuwickeln, entspricht einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen. Es widerspiegelt die rasch fortschreitende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der Landrat hat daher am 25. Oktober 2018 die Vorlage «Digitale Verwaltung 2022» (2018/378) genehmigt und eine Ausgabenbewilligung über 7,6 Millionen Franken für die Umsetzung der darin aufgeführten Massnahmen erteilt.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden bilden adäquate rechtliche Grundlagen. Diese sind zurzeit in der kantonalen Gesetzgebung nur ansatzweise vorhanden. Das neue eGovernment-Gesetz füllt diese Lücke und sorgt dafür, dass digitale Prozesse in einem rechtlich abgesicherten Rahmen erfolgen. Es regelt insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der sog. «Online-Service-Plattform» des Kantons sowie die optionale Verwendung eines elektronischen Benutzerkontos («BL-Konto») und einer elektronischen Benutzer-Identifikation («BL-ID»). Das Gesetz legt im Weiteren die Rechtsgrundlage für die elektronische Zahlung und Rechnungsstellung sowie die Nutzung der Plattform durch Gemeinden, Gerichte oder andere Träger öffentlicher Aufgaben für ihre eigene Leistungserbringung.

Bei der Plattform handelt es sich um eine gesicherte zentrale Informatik-Infrastruktur, über die Benutzerinnen und Benutzer Gesuche, Meldungen oder Bestellungen einreichen können. Sie wird von der Zentralen Informatik betrieben. Für den Austausch von allgemeiner elektronischer Korrespondenz (E-Mails, Briefe), die vertrauliche Inhalte oder rechtsrelevante Vorgänge betreffen, ist der Einsatz einer vom Bund anerkannten Zustellplattform vorgesehen<sup>1</sup>. Optional kann für digitale Behördengänge ein elektronisches Benutzerkonto («BL-Konto») eingesetzt werden. Es ist mit einer eindeutigen elektronischen Identität («BL-ID») und einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden, die anstelle der eigenhändigen Unterschrift verwendet werden kann. Die BL-ID kann später mit einer vom Bund anerkannten E-ID gekoppelt werden, sobald diese vorliegt.

Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation ist mit neuen Risiken im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und dem Datenschutz verbunden. Das Gesetz schreibt daher vor, dass die Daten auf der Online-Service-Plattform mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen unzulässiges Bearbeiten zu schützen sind. Die Datenspeicherung beschränkt sich auf das Notwendige. Protokolldaten werden zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Transaktionen und des Systembetriebs befristet gespeichert.

In Zukunft soll es möglich sein, auf dem elektronischen Weg auch Eingaben einzureichen und Verfügungen zu eröffnen. Die Modalitäten dazu werden über eine Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes BL (SGS 175) geregelt. Damit zukünftig auch die Korrespondenz zwischen Anstellungsbehörde und Mitarbeitenden elektronisch geführt werden kann, muss das Personalgesetz (SGS 150) geändert werden. Ferner werden die kantonalen Behörden durch eine Anpassung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SGS 140) verpflichtet, für die digitale Geschäftsabwicklung und Kommunikation ein Informations- und Dokumentationssystem zu führen.

Ansonsten umfasst die Vorlage keine weiteren Änderungen von Spezialgesetzen. Diese müssen nach Annahme des Gesetzesentwurfs hinsichtlich allfälliger Auswirkungen des eGovernment-Gesetzes analysiert und gegebenenfalls in separaten Vorlagen angepasst werden. Abzugrenzen ist auch das Thema eVoting, das bereits über eine Rechtsgrundlage im Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) verfügt.

---

<sup>1</sup> Zurzeit sind IncaMail und PrivaSphere vom Bund anerkannt.

Alles in allem legt das eGovernment-Gesetz zusammen mit den später auf Verordnungsebene auszuarbeitenden Ausführungsbestimmungen die umfassende Rechtsgrundlage für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und für die vom Landrat geforderte einfache und zeitsparende Abwicklung von Behördengeschäften über das Internet. Die Benutzung der Online-Service-Plattform ist für die Bevölkerung und Unternehmen nicht zwingend<sup>2</sup>, entspricht jedoch einem grossen Bedürfnis der Adressaten von Verwaltungsleistungen.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	6
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	23
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	23
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	23
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	24
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	24
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	24
2.10.	Vorstösse des Landrats	24
3.	Anträge .....	24
3.1.	Beschluss	24
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	24
4.	Anhang .....	25

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Am 25. Oktober 2018 genehmigte der Landrat die Vorlage «Digitale Verwaltung 2022» und erteilte eine Ausgabenbewilligung über 7,6 Millionen Franken für die Umsetzung der darin aufgeführten Massnahmen<sup>3</sup>. Bevölkerung und Unternehmen sollen in Zukunft Behördengeschäfte einfach und zeitsparend über das Internet abwickeln können. Dies ist eine Voraussetzung für die medienbruchfreie Bearbeitung der Geschäfte durch Verwaltungsmitarbeitende und damit eine effizientere Leistungserbringung mit kürzeren Bearbeitungszeiten. Digitale Technologien und Verfahren sollen von der kantonalen Verwaltung jedoch nicht nur gegenüber den Adressaten staatlicher Leistungen konsequent genutzt werden, sondern auch bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und anderen Vollzugspartnern sowie bei der Kommunikation mit den Mitarbeitenden.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation bilden adäquate rechtliche Grundlagen. Diese sind zurzeit in der kantonalen Gesetzgebung nur ansatzweise vorhanden. Die wesentlichen Bestimmungen betreffend Digitalisierung müssen daher in einem formellen Gesetz festgelegt werden. Damit ist gewährleistet, dass allfälliger politischer Widerstand sich in Form des Referendums äussern und die demokratische Abstützung von Digitalisierungsvorhaben in einer Volksabstimmung überprüft werden kann.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Nutzung im Rahmen einer Spezialgesetzgebung vorgeschrieben wird.

<sup>3</sup> LRV 2018/378, «Digitale Verwaltung 2022 – Digitalisierungsstrategie BL mit Umsetzungsprogramm 2018 – 2022»; Beschluss Nr. 2239 vom 25.10.2018

Die Möglichkeit, Behördengeschäfte sicher digital abzuwickeln, entspricht einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen. Es widerspiegelt die rasch fortschreitende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Das vorliegende Gesetz ist notwendig, um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und den Auftrag des Landrats im Zusammenhang mit der Vorlage «Digitale Verwaltung 2022» umzusetzen.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Das neue eGovernment-Gesetz sorgt dafür, dass die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden in einem rechtlich abgesicherten Rahmen erfolgt. Es regelt insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der sog. «Online-Service-Plattform» des Kantons. Dabei handelt es sich um eine gesicherte Informatik-Infrastruktur, über die Benutzerinnen und Benutzer Geschäfte mit Behörden digital abwickeln können. Beispiele dafür sind die Eingabe eines Baugesuchs, die Meldung eines Wildschadens oder die Bestellung eines Grundbuchauszugs.

Optional kann für digitale Behördengänge ein elektronisches Benutzerkonto, das sog. «BL-Konto» eingesetzt werden. Es ist mit einer eindeutigen elektronischen Identität («BL-ID») und einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden. Letztere wird der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, sofern bei Behördengängen eine solche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verlangt wird. Die Verwendung anderer, vom Kanton anerkannter elektronischer Benutzer-Identifikationen wie z. B. der geplanten E-ID des Bundes ist ebenfalls vorgesehen.

Die digitale Geschäftsabwicklung ist mit neuen Risiken im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und dem Datenschutz verbunden. Das Gesetz schreibt daher vor, dass die Daten auf der Online-Service-Plattform mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen unzulässiges Bearbeiten zu schützen sind. Die Datenspeicherung beschränkt sich auf das Notwendige, d. h. auf Daten zur Identifikation von Benutzerinnen und Benutzern, Kontaktdaten für die elektronische Kommunikation sowie Protokolldaten zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Transaktionen und des Systembetriebs. Inhaltsdaten, die im Zusammenhang mit Behördengängen erfasst und übermittelt werden, bleiben nur befristet bis zur Weiterverarbeitung durch die verwaltungsinternen Fachanwendungen gespeichert. Sie dürfen nicht miteinander verknüpft werden. Bei erheblichen oder mehrfachen Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen kann eine Benutzer-ID oder ein BL-Konto auch gesperrt werden.

Neben der kantonalen Verwaltung können auch die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben ihre Leistungen und Behördengänge über die Online-Service-Plattform anbieten. Die optionale Nutzung für die Leistungserbringung steht auch den Gerichten offen und wäre über deren Spezialgesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, dass der Kanton eine solche Nutzung in Vereinbarungen regelt und der Regierungsrat die damit verbundenen Preise festlegt. Für die Bevölkerung und Unternehmen ist die ordentliche Nutzung der Plattform kostenlos, da diese eine effiziente Leistungserbringung der Behörden unterstützt und daher auch gefördert werden soll.

Das eGovernment-Gesetz legt im Weiteren die Rechtsgrundlage für die elektronische Zahlung und Rechnungsstellung sowie den elektronischen Datenaustausch ausserhalb der Online-Service-Plattform. Es ist vorgesehen, dass die Behörden ein elektronisches Zahlungsverfahren (sog. «ePayment») im Rahmen von digitalen Behördengängen zur Verfügung stellen. Dadurch können z. B. allfällige Gebühren für Registerauszüge einfach und bequem per Postfinance Card oder Kreditkarte online beglichen werden. Kreditorenrechnungen sollen analog zum Bund bei Erfüllung gewisser Kriterien, die in der Verordnung festzulegen sind, elektronisch eingereicht werden. Im Gegenzug können auch Bevölkerung und Unternehmen die elektronische Rechnungsstellung (sog. «eBill»; vormals «E-Rechnung») durch Behörden beanspruchen. Dabei wird eine elektronische Rechnung direkt an das E-Banking der Verwaltungskundinnen und -kunden geschickt, die die Rechnung mit wenigen Mausklicks begleichen können.

Was den elektronischen Datenaustausch betrifft, so deckt die Online-Service-Plattform Behördengänge ab, die die Verwendung eines elektronischen Formulars erfordern. Dies ist üblicherweise bei Gesuchen, Meldungen oder Bestellungen der Fall. Allgemeine elektronische Korrespondenz in Form von E-Mails und elektronischen Briefen, die vertrauliche Inhalte oder rechtsrelevante Vorgänge betreffen, muss gemäss eGovernment-Gesetz in Zukunft über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform ausgetauscht werden. Die Zustellung einer elektronische Eingabe oder Verfügung kann damit eingeschrieben über den IncaMail-Zustelldienst der Schweizerischen Post oder über PrivaSphere erfolgen<sup>4</sup>. Dadurch ist auch die Wahrung einer Frist analog zur Bundesgesetzgebung geregelt.

Der elektronische Geschäftsverkehr zwischen der Bevölkerung und dem Kanton soll sich in Zukunft aber auch auf das Einreichen formeller Eingaben und die Eröffnung von Verfügungen erstrecken. Die Modalitäten dazu werden über eine Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL)<sup>5</sup> geregelt. Ferner werden die kantonalen Behörden durch eine Anpassung des Gesetzes vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (RVOG BL)<sup>6</sup> verpflichtet, für die digitale Geschäftsabwicklung und Kommunikation ein Informations- und Dokumentationssystem zu führen. Dies kann durch Einsatz eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems, einer entsprechenden Fachanwendung oder einer strukturierten und dokumentierten Dateiablage, ergänzt mit einer einfachen Geschäftsliste, erfolgen.

Die anerkannten elektronischen Zustellplattformen sollen zukünftig auch für die Korrespondenz zwischen Anstellungsbehörde und Mitarbeitenden genutzt werden, womit ein weiteres Ziel der in der Ausgangslage erwähnten Landratsvorlage «Digitale Verwaltung 2022» umgesetzt wird. Dies bedingt eine Änderung im Gesetz vom 15. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)<sup>7</sup>. Die Mitarbeitenden des Kantons müssen dazu über eine private elektronische E-Mail-Adresse verfügen. Die qualifizierte elektronische Signatur und – für Behörden – das geregelte elektronische Siegel wird der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, sofern Gesetzesbestimmungen die Schriftlichkeit ausdrücklich verlangen.

Die Vorlage umfasst keine zusätzlichen Änderungen von Spezialgesetzen. Diese müssen nach Annahme des Gesetzesentwurfs hinsichtlich allfälliger Auswirkungen des eGovernment-Gesetzes analysiert und gegebenenfalls in separaten Vorlagen angepasst werden. Abzugrenzen ist auch das Thema eVoting, das bereits über eine Rechtsgrundlage in § 7a des Gesetzes vom 7. September 1982 über die politischen Rechte<sup>8</sup> verfügt.

Alles in allem legt das eGovernment-Gesetz zusammen mit den später auf Verordnungsebene auszuarbeitenden Ausführungsbestimmungen die umfassende Rechtsgrundlage für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und die vom Landrat geforderte einfache und zeitsparende Abwicklung von Behördengeschäften über das Internet. Das Gesetz schreibt den Einsatz einer zentral betriebenen Online-Service-Plattform vor, was gegenüber Insellösungen in einzelnen Behörden nicht nur effizienter und kundenfreundlicher ist, sondern auch die Einhaltung der Anforderungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes optimal gewährleistet. Die Möglichkeit zur Nutzung von Synergien mit Bestrebungen auf Stufe Bund ist darin ebenfalls verankert.

---

<sup>4</sup> IncaMail und PrivaSphere sind zurzeit die beiden Zustellplattformen, die vom Bund anerkannt sind.

<sup>5</sup> SGS 175

<sup>6</sup> SGS 140

<sup>7</sup> SGS 150

<sup>8</sup> SGS 120

## 2.3. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

### 2.3.1. Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (eGovernment-Gesetz; eGovG)

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden sorgen für eine effiziente Leistungserbringung der Verwaltung und erleichtern den amtlichen Verkehr.

**Kommentar:**

§ 1 umschreibt die Zielsetzung des Gesetzes.

### § 2 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation («eGovernment»):

- a. zwischen natürlichen Personen und Behörden;
- b. zwischen juristischen Personen und Behörden;
- c. zwischen Behörden unter sich.

**Kommentar:**

Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation wird umfassend eingeführt: Einerseits zwischen den Behörden und der Bevölkerung sowie der Wirtschaft und andererseits zwischen den Behörden unter sich.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der Online-Service-Plattform des Kantons.

**Kommentar:**

Die Online-Service-Plattform ist die zentrale, sichere Infrastruktur, die vom Kanton für die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation bereitgestellt wird. Der Betrieb der Online-Service-Plattform erfolgt durch die Zentrale Informatik. Die Grundsätze der Organisation, des Betriebs und der Nutzung der Online-Service-Plattform werden in §§ 7ff. geregelt.

### § 3 Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff:

- a. «Behörden»: die kantonale Verwaltung und die Besonderen Behörden (Landeskanzlei, Ombudsman, Aufsichtsstelle Datenschutz, Finanzkontrolle, Staatsanwaltschaft); ferner die Einwohnergemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (§ 80 Kantonsverfassung<sup>9</sup>), die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen;

**Kommentar:**

Zur kantonalen Verwaltung gehören die fünf Direktionen mit ihren Dienst- und Fachstellen sowie die kantonalen Schulen. Die Besonderen Behörden sind abschliessend aufgeführt. Zu den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zählen neben den Einwohnergemeinden die durch Gesetz gebildeten selbständigen Verwaltungsbetriebe, Zweckverbände sowie öffentliche und

<sup>9</sup> SGS 100

gemischtwirtschaftliche Institutionen, an denen sich der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben beteiligt, interkantonale und interkommunale Organisationen, gemischtwirtschaftliche Unternehmen sowie privatrechtliche Organisationen, denen der Kanton Verwaltungsaufgaben überträgt.

- b. «Benutzerinnen»/«Benutzer»: die natürlichen und juristischen Personen sowie leistungsnachfragende Behörden, die die Online-Service-Plattform nutzen;

**Kommentar:**

Die Online-Service-Plattform kann unabhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton genutzt werden. Auch Behörden sind Benutzerinnen, wenn sie über die Online-Service-Plattform Leistungen nachfragen, zum Beispiel eine Einwohnergemeinde, wenn sie ein Gesuch für einen Beitrag aus dem Härtefonds stellt.

- c. «Online-Service-Plattform»: die Informatik-Infrastruktur, über die Benutzerinnen und Benutzer sowie leistungserbringende Behörden elektronisch Geschäfte abwickeln und kommunizieren;

**Kommentar:**

Betreffend den Begriff Leistung siehe nachfolgend Buchstabe d.

- d. «Leistung»: eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Behörde erbracht wird, einschliesslich Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL)<sup>10</sup>;

**Kommentar:**

Unter Leistung wird im Gesetz jede behördliche Tätigkeit oder jedes Ergebnis einer behördlichen Tätigkeit verstanden, wie die Zustellung von Informationen, die Bereitstellung von Dokumenten zum Herunterladen, die Erteilung von Auskünften auf Anfrage hin, die Entgegennahme von Meldungen und Mitteilungen. Als Leistung gilt auch der Erlass von Verfügungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren, wie z.B. die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen nach dem Gesundheitsgesetz oder von Baubewilligungen.

- e. «Behördengang»: eine Tätigkeit einer Benutzerin oder eines Benutzers, wie eine Meldung, eine Bestellung, ein Gesuch oder ein Rechtsmittel, mit der die Leistung einer Behörde elektronisch nachgesucht wird;

**Kommentar:**

Unter Behördengang wird das Gegenstück zur behördlichen Leistung verstanden. Es handelt sich um eine Aktivität, mit der eine Benutzerin oder ein Benutzer der Online-Service-Plattform die Erbringung einer behördlichen Leistung nachsucht. Beispiele siehe § 7 Abs. 1 Bst. b.

- f. «Transaktion»: eine elektronische Übertragung von Daten zwischen einer Benutzerin oder einem Benutzer und einer Behörde.

**Kommentar:**

Der Begriff Transaktion ist technisch zu verstehen und bezeichnet die elektronische Übertragung von Daten, unabhängig von deren Inhalt. Gegenstand der übertragenen Daten kann eine Leistung oder ein Behördengang im Sinne der Definitionen in lit. d und lit. e sein.

---

<sup>10</sup> SGS 175

## 2 Besondere Bestimmungen

### 2.1 Elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation

#### § 4 Elektronischer Datenaustausch

<sup>1</sup> Der elektronische Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen erfolgt je nach Vorgabe der Behörde über die Online-Service-Plattform oder eine vom Bund anerkannte Zustellplattform.

**Kommentar:**

Die Online-Service-Plattform dient der elektronischen Geschäftsabwicklung und Kommunikation und dem damit verbundenen Austausch von Daten und Dokumenten. Die Online-Service-Plattform dient dabei nur als Infrastruktur für den Austausch von Daten und Dokumenten. Die eigentliche Bearbeitung dieser Daten und Dokumente erfolgt dann in den Fachanwendungen der jeweiligen Behörde.

Neben dieser kantonalen Plattform gibt es bereits für bestimmte Geschäfte vom Bund anerkannte Zustellplattformen wie IncaMail der Post und PrivaSphere Secure Messaging der Firma PrivaSphere AG. Die Verwendung dieser Zustellplattformen soll für Verwaltungsverfahren nach kantonalem Recht anerkannt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Behörden über spezifische Informatiklösungen verfügen.

**Kommentar:**

Die Möglichkeit wird offengelassen, dass kantonale Behörden, die bereits über spezifische Informatiklösungen verfügen oder in Zukunft verfügen werden, die Online-Service-Plattform hierfür aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht nutzen; das gilt etwa für die kantonale Steuerverwaltung betreffend die Applikation NEST oder die Schullösung SAL oder, wenn kantonale Behörden vom Bund zur Verfügung gestellte Applikationen nutzen, wie das Statistische Amt, das Passbüro oder die Motorfahrzeugkontrolle.

#### § 5 Elektronische Zahlung und Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Behörden stellen zur Verfügung:

- a. im Rahmen von Behördengängen ein elektronisches Zahlungsverfahren;
- b. die elektronische Rechnungsstellung durch sie und an sie.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, unter welchen Kriterien Rechnungen elektronisch einzureichen sind, und bestimmt die Ausnahmen.

**Kommentar:**

Zur elektronischen Geschäftsabwicklung und Kommunikation gehören auch die Möglichkeiten, Zahlungen an Behörden in einem elektronischen Zahlungsverfahren (wie Kreditkarte oder PayPal) ausführen zu können und Rechnungen bei den Behörden elektronisch einzureichen oder von diesen elektronisch zu erhalten.

Die elektronische Rechnung ermöglicht einen schnellen, papierlosen Austausch von Rechnungen zwischen Rechnungsstellenden und Rechnungsempfängenden. Die kantonalen Behörden werden im Rahmen des Programms «Digitale Verwaltung 2022» ab 2022 in der Lage sein, eingehende elektronische Rechnungen zu verarbeiten. Um die damit verbundenen Effizienzgewinne zu realisieren, sollen die Lieferanten der kantonalen Verwaltung verpflichtet werden, bei Erfüllung gewisser Kriterien elektronisch Rechnung zu stellen. Beim Bund ist dies zum Beispiel ab einem Vertragswert von CHF 5'000.- der Fall. Mit dieser Regelung wird das Anliegen kleinerer Firmen berücksichtigt, kleine Beschaffungen von der Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung



auszunehmen. In der Verordnung werden die Kriterien und die Ausnahmen geregelt.

Die Einzelheiten zu den zulässigen elektronischen Zahlungsverfahren und der elektronischen Rechnung werden gemäss Verordnung von der Finanzverwaltung festgelegt werden.

## **§ 6 Elektronische Formulare**

<sup>1</sup> Bei elektronischer Übermittlung eines Formulars an die zuständige Behörde ist die Unterschrift nur dann erforderlich, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **Kommentar:**

§ 6 dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der Unterschrift bei Verwendung von elektronischen Formularen, die die Behörden zur Verfügung stellen. Der elektronische Geschäftsverkehr mit Hilfe von Formularen soll von unnötigen Unterschriftenanforderungen befreit werden, wenn die Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht als gesetzliche Formvorschrift verbindlich vorgeschrieben ist.

Bei Papierformularen wird regelmässig die Unterzeichnung verlangt, nicht weil dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern um sicherzustellen, dass das Formular von einer bestimmten Person ausgefüllt wurde und diese die Absicht hatte, das Formular bei der Behörde einzureichen. Sonst wäre nicht erkennbar, ob ein Formular zwar ausgefüllt, aber noch nicht eingereicht werden sollte, weil noch bestimmte Angaben später ergänzt werden sollten. Im elektronischen Rechtsverkehr wird die Funktion der Unterschrift dadurch ersetzt, dass die Person, welche das Formular ausfüllt und über die Online-Service-Plattform an eine Behörde übermittelt, durch ihre elektronische Identität, mit welcher sie sich auf der Online-Service-Plattform anmeldet, identifiziert ist und die Absicht der Einreichung des Formulars durch die Betätigung des Befehls zur Übermittlung bestätigt wird.

Abs. 1 legt fest, dass eine Unterschrift auf einem elektronischen Formular, d.h. eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur, nur dann notwendig ist, wenn das Unterschriftserfordernis als gesetzliche Formvorschrift verlangt wird. Diese Gleichstellung wird in Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> Obligationenrecht<sup>11</sup> geregelt, wonach der eigenhändigen Unterschrift die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES)<sup>12</sup> gleichgestellt ist.

## **2.2 Online-Service-Plattform**

### **§ 7 Nutzungsmöglichkeiten**

<sup>1</sup> Die Online-Service-Plattform bietet Benutzerinnen und Benutzern zur elektronischen Geschäftsabwicklung und Kommunikation insbesondere folgende Möglichkeiten:

- a. sich über elektronisch verfügbare Leistungen zu informieren;
- b. Behördengänge zu tätigen;
- c. ein elektronisches Benutzerkonto zu nutzen;
- d. eine elektronische Identität einzusetzen;
- e. eine elektronische Signatur zu verwenden.

<sup>11</sup> SR 220

<sup>12</sup> SR 943.03

**Kommentar:**

Diese Bestimmung führt die wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten auf, welche die Online-Service-Plattform den Benutzerinnen und Benutzer bietet.

zu a: Auf der Online-Service-Plattform wird ein Verzeichnis derjenigen Leistungen und Behördengänge verfügbar sein, welche von den kantonalen Behörden sowie von den Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben den Benutzerinnen und Benutzern angeboten werden.

zu b: Dazu gehören insbesondere

- die Einreichung von Gesuchen (zum Beispiel ein Baugesuch oder ein Antrag auf eine Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung),
- Meldungen (zum Beispiel Zu- oder Wegzug oder Meldung eines Wildschadens) oder
- Bestellungen (zum Beispiel Grundbuch- oder Betreibungsregisterauszüge).

Behördengänge sind in der Regel mit einem Formular verbunden, das online ausgefüllt und mit den notwendigen Anlagen elektronisch eingesendet wird. Die Absenderin oder der Absender erhält anschliessend durch die Online-Service-Plattform eine elektronische Eingangsbestätigung. Die Daten werden an die verantwortlichen Dienststellen und deren Fachanwendungen weitergeleitet.

zu c: Benutzerinnen und Benutzer können optional ein elektronisches Benutzerkonto beantragen, um Geschäfte mit den Behörden elektronisch abzuwickeln. Siehe Kommentar zu § 10 Abs.1.

zu d: Dank der elektronischen Identität können sich die Benutzerinnen und Benutzer gegenüber den Behörden eindeutig identifizieren. Dies ist bei Behördengängen mit erhöhten Anforderungen an die Vertraulichkeit notwendig, zum Beispiel beim Zugriff auf das Steuerkonto. Siehe Kommentar zu § 11.

zu e: Durch die elektronische Signatur ist es möglich, Geschäfte elektronisch über die Online-Service-Plattform abzuwickeln und diese elektronisch zu signieren. Für Geschäfte, für welche gesetzlich zwingend die eigenhändige Unterschrift vorgeschrieben ist, wie die Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde, wird die qualifizierte elektronische Signatur verwendet. Für andere Geschäfte können die anderen im Bundesgesetz über die elektronische Signatur vorgesehenen Formen der elektronischen Signatur (elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur, geregelte elektronische Signatur bzw. geregeltes elektronische Siegel) verwendet werden. Die Form der zu verwendenden elektronischen Signatur wird für betreffend die Antragstellung für ein BL-Benutzerkonto in der Verordnung und sonst durch die Zentrale Informatik in Absprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden festgelegt.

**§ 8 Datenspeicherung und Protokollierung**

<sup>1</sup> Auf der Online-Service-Plattform werden gespeichert:

- a. die Daten zur Identifikation und Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer;
- b. die Kontaktdaten zur elektronischen Kommunikation mit den Benutzerinnen und Benutzern;
- c. die im Zusammenhang mit den Transaktionen übermittelten Inhaltsdaten;
- d. die Protokoll Daten.

**Kommentar:**

Absatz 1 ist die gesetzliche Grundlage zur Speicherung und Bearbeitung der für das Funktionieren der Online-Service-Plattform notwendigen Daten. Hierzu ist es unerlässlich, dass die Benutzerinnen und Benutzer eindeutig identifiziert und authentifiziert werden können (lit. a) und die Kontaktdaten für die elektronische Kommunikation bekannt sind (lit. b).

Die Speicherung der Inhaltsdaten (lit. c) ermöglicht es den Benutzerinnen und Benutzern, ihre Arbeit, etwa beim Ausfüllen eines Formulars oder Formulierung eines Gesuchs, zu unterbrechen, ohne dass sie Daten verlieren, die auf der Online-Service-Plattform gespeichert werden, um so später weiterarbeiten zu können. Auch werden Inhaltsdaten gespeichert, bis eine Behörde

Gelegenheit hatte, diese zu prüfen, etwa ob elektronisch eingereichte Unterlagen vollständig sind.

Die Speicherung der Protokolldaten (lit. d) wird in Absatz 2 detailliert geregelt.

<sup>2</sup> Ereignisse im Zusammenhang mit der Online-Service-Plattform (wie Zugriffe, Zugriffsversuche und Störungen) werden soweit protokolliert, um:

- a. die Nachvollziehbarkeit von Transaktionen gewährleisten zu können;
- b. die Systemaktivitäten und dadurch den Betrieb der Online-Service-Plattform sicherstellen zu können.
- c. die Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen überprüfen zu können.

**Kommentar:**

Die Protokollierung von Ereignissen ist erforderlich, um bei Bedarf den Nachweis erbringen zu können, dass bestimmte Transaktionen effektiv erfolgt sind (Nachvollziehbarkeit), um bei Störungen oder Ausfällen der Online-Service-Plattform die Ursachen ermitteln und beheben zu können (Aufrechterhaltung des Betriebs) und um die Rechtmässigkeit der Bearbeitung von Daten überprüfen zu können.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Dauer der Datenspeicherung und der Protokollierung.

**Kommentar:**

Die Dauer, während welcher die verschiedenen Arten von Daten (Absatz 1) jeweils aufbewahrt werden, wird in der Verordnung geregelt.

## § 9 Kosten

<sup>1</sup> Die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform ist für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

**Kommentar:**

Damit die Online-Service-Plattform von möglichst vielen Benutzerinnen und Benutzern genutzt werden kann, wird diese vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für die Bearbeitung der über die Online-Service-Plattform initiierten Behördengänge gelten weiterhin die in den Spezialerlassen festgelegten Gebühren.

<sup>2</sup> Die Zugangskosten, wie für Telekommunikation und Authentifizierungsmittel, tragen die Benutzerinnen und Benutzer.

**Kommentar:**

Benutzerinnen und Benutzer sind grundsätzlich frei im Entscheid, ob sie mit den Behörden elektronisch kommunizieren wollen. Falls sie dies tun, haben sie die ihnen daraus entstehenden Kosten selber zu tragen. Dazu gehören die Kosten für ihre Internetverbindung, ihre Authentifizierungsmittel und ihre qualifizierte elektronische Signatur. Als Authentifizierungsmittel gilt die verwendete elektronische Identität. Ausgenommen von der Kostenpflicht ist die einer Benutzerin oder einem Benutzer als Inhaberin oder Inhaber eines Benutzerkontos bei der kantonalen Online-Service-Plattform zugeteilte BL-Benutzeridentifikation.

<sup>3</sup> Verlangen Benutzerinnen oder Benutzer über die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform hinausgehende Leistungen, können ihnen diese in Rechnung gestellt werden.

**Kommentar:**

Absatz 3 schafft die Grundlage, dass bei ausserordentlicher Nutzung der Online-Service-Plattform, wie sie etwa durch bestimmte Unternehmen entstehen könnte, eine Gebühr für die ausserordentliche kantonale Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden kann, wie die spezielle Entwicklung einer Schnittstelle von der Online-Service-Plattform zu einer firmenspezifischen Anwendung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Vorteile finanzieller Natur vorsehen, um die Benutzung der Online-Service-Plattform zu fördern.

**Kommentar:**

Absatz 4 gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, die Benutzung der Online-Service-Plattform zu fördern. So können zum Beispiel die Kosten für die qualifizierte elektronische Signatur für eine bestimmte Zeit vom Kanton getragen werden. Die rasche und möglichst standardisierte Nutzung der Online-Service-Plattform ist im Interesse des Kantons, der Benutzerinnen und Benutzer und entspricht den Anforderungen des Landrats zur Digitalisierung.

## **2.3 Elektronisches Benutzerkonto und Benutzer-Identifikation**

### **§ 10 Elektronisches Benutzerkonto (BL-Konto)**

<sup>1</sup> Benutzerinnen und Benutzer können ein persönliches elektronisches Benutzerkonto (BL-Konto) beantragen, mit dem sie über die Online-Service-Plattform Transaktionen mit Behörden durchführen können.

**Kommentar:**

Benutzerinnen und Benutzer entscheiden, ob sie ein elektronisches Benutzerkonto beantragen wollen. Die Benutzung ist optional.

Der Antrag einer Benutzerin oder eines Benutzers auf Zuteilung eines elektronischen Benutzerkontos kann in begründeten Fällen abgelehnt werden: Etwa wenn sich eine Firma in Konkurs befindet oder bei Minderjährigen, die noch nicht in eigenem Namen gegenüber den Behörden handeln dürfen oder wenn ein früheres Benutzerkonto einer Benutzerin oder eines Benutzers wegen Missbrauchs geschlossen wurde. Der Entscheid zur Ablehnung eines Antrages erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung, damit dieser von der betroffenen Benutzerin oder dem betroffenen Benutzer mit Beschwerde angefochten und auf seine Rechtmässigkeit überprüft werden kann.

Die Formalitäten im Zusammenhang mit der Antragstellung für ein Benutzerkonto, wie die von Antragstellerinnen und Antragstellern zu machenden Angaben und einzureichenden Unterlagen oder die Modalitäten bezüglich der Identifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller, sind in der Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Zur Nutzung des BL-Kontos wird zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und dem Kanton ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

**Kommentar:**

Der Nutzungsvertrag, der öffentlich-rechtlicher Natur ist, regelt im Einzelnen die Rechte und Pflichten des Kantons sowie der Benutzerin oder des Benutzers, wie Zweck und Umfang der Nutzung der Online-Service-Plattform sowie den Inhalt der Leistungen, welche durch die Zentrale Informatik im Zusammenhang mit der Online-Service-Plattform erbracht werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und Modalitäten der Eröffnung, Nutzung und Auflösung des BL-Kontos.

**§ 11 Elektronische Benutzer-Identifikation (BL-ID)**

<sup>1</sup> Mit der Eröffnung des BL-Kontos erhält die Benutzerin oder der Benutzer eine eindeutige, nicht sprechende und unveränderliche elektronische Benutzer-Identifikation (BL-ID).

**Kommentar:**

Die elektronische Benutzer-Identifikation (BL-ID) erlaubt Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu ihrem Benutzerkonto und damit die Möglichkeit, elektronische Behördengänge zu tätigen und Transaktionen mit den Behörden auszuführen.

Die Benutzer-Identifikation identifiziert eindeutig eine Benutzerin oder einen Benutzer über das ihr/ihm zugeordnete Benutzerkonto. Die Eingabe der BL-ID wird bei jeder Anmeldung angefordert. Die Anmeldung bleibt aktiv bis zum Beenden der Sitzung.

Damit die Benutzerin oder der Benutzer jeweils zweifelsfrei identifiziert ist, muss die ihr/ihm zugeordnete BL-ID eindeutig (d.h. sie muss die Benutzerin oder den Benutzer von allen anderen Benutzerinnen und Benutzern unterscheiden), sie muss nicht sprechend sein (d.h. sie wird zufällig vergeben und es kann von ihr nicht auf eine Person zurückgeschlossen werden) und sie muss unveränderlich sein.

<sup>2</sup> Verfügt eine Benutzerin oder ein Benutzer über eine andere vom Kanton anerkannte elektronische Benutzer-Identifikation, kann diese an Stelle der BL-ID verwendet werden.

**Kommentar:**

Es ist nicht notwendig, dass Benutzerinnen und Benutzer zwingend über eine BL-ID verfügen. Hat eine Benutzerin oder ein Benutzer bereits eine elektronische Identität, welche die gleichen Anforderungen erfüllt wie die BL-ID, so soll diese auch für kantonale Behördengänge verwendet werden können. Dies wäre z. B. bei der E-ID des Bundes der Fall, sobald diese verfügbar sind.

**§ 12 Beendigung des Nutzungsvertrags**

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer können den Nutzungsvertrag über das BL-Konto unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen.

**Kommentar:**

Da gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes die Nutzung des BL-Kontos freiwillig ist, steht es den Benutzerinnen und Benutzern frei, den Nutzungsvertrag jederzeit und ohne Notwendigkeit einer Begründung zu kündigen. Die Form der Kündigung wird in der Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Der Kanton kann den Nutzungsvertrag nach vorgängiger Mitteilung an die Benutzerin oder den Benutzer auflösen:

- a. wenn sich die Benutzerin oder der Benutzer während zwei Jahren nicht mehr im BL-Konto angemeldet hat;
- b. bei erheblichen oder mehrfachen Verstössen gegen den Nutzungsvertrag.

<sup>3</sup> Mit der Beendigung des Nutzungsvertrags werden das BL-Konto und die damit im

Zusammenhang stehenden Daten nach Massgabe der Verordnung gelöscht.

**Kommentar:**

Um den ordnungsgemässen Betrieb der Online-Service-Plattform sicherstellen zu können, benötigt der Kanton die gesetzliche Kompetenz, unter bestimmten Voraussetzungen den Vertrag mit einer Benutzerin oder einem Benutzer auflösen zu können.

Dies ist einerseits der Fall, wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer ihr Benutzerkonto während mehr als zwei Jahren nicht mehr genutzt hat (lit. a). Derartige offensichtlich inaktive Konten müssen im Interesse des effizienten Betriebs der Online-Service-Plattform nach einer bestimmten Zeit aufgelöst werden können. Zwei Jahre ist angemessen.

Andererseits liegt ein Auflösungsgrund dann vor (lit. b), wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer erheblich oder mehrfach den Nutzungsvertrag verletzt. Es entstehen dadurch Risiken für den sicheren Betrieb der Online-Service-Plattform oder für andere Benutzerinnen und Benutzer und die fehlbare Benutzerin oder der fehlbare Benutzer muss im Interesse des sicheren Betriebs und Nutzung der Online-Service-Plattform ausgeschlossen werden können.

Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Löschung des BL-Kontos und der damit zusammenhängenden Daten bei Auflösung des Nutzungsvertrags.

**§ 13 Verhinderung von Missbrauch**

<sup>1</sup> Bei konkreten Hinweisen auf einen Missbrauch ergreift der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um den Missbrauch zu verhindern.

**Kommentar:**

Der Kanton erhält die Kompetenz, bei Missbräuchen im Zusammenhang mit dem elektronischen Benutzerkonto gegenüber der fehlbaren Benutzerin oder dem fehlbaren Benutzer einschreiten zu können. Als mögliche Massnahmen kommen die vorübergehende Sperrung des Zugangs zur Online-Service-Plattform, die Sperrung der Nutzung von über die Online-Service-Plattform angebotenen Leistungen oder die Sperrung der BL-ID oder einer anderen für den Zugang zum Benutzerkonto verwendeten elektronischen Identität in Frage. In letzter Konsequenz, wie bereits oben bei § 12 erwähnt, kann der Nutzungsvertrag aufgelöst und das Benutzerkonto gelöscht werden. Die Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt.

**2.4 Datenschutz**

**§ 14 Datenschutz und Datensicherheit**

<sup>1</sup> Die Behörden stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten auf der Online-Service-Plattform gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt sind.

**Kommentar:**

Absatz 1 regelt die Pflicht der Behörden zum Schutz von Daten auf der Online-Service-Plattform vor Verlust, Entwendung und unzulässigem Bearbeiten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen.

Im Übrigen gelten bezüglich Datenschutz und Datensicherheit die allgemeinen Anforderungen gemäss dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnung über die Informationssicherheit.

Aus den gesetzlich geregelten Datenschutzgrundsätzen folgt etwa auch, dass eine Behörde nur

Zugriff auf diejenigen Daten auf der Online-Service-Plattform haben darf, welche ihren Aufgabenbereich betreffen. So hat beispielsweise das kantonale Sozialamt keinen Zugriff auf Daten des Bauinspektorats und umgekehrt.

<sup>2</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer der Online-Service-Plattform sind verpflichtet, ihr eigenes Informationssystem angemessen zu schützen, namentlich gegen Datenverlust, Viren und sonstige Schadsoftware sowie gegen unbefugte Zugriffe und unzulässige Datenmanipulationen.

**Kommentar:**

Absatz 2 verpflichtet die Benutzerinnen und Benutzer das von ihnen für die Nutzung der Online-Service-Plattform eingesetzte Informationssystem (wie PC, Laptop, Tablet, Smartphone) in angemessener Weise zu schützen. Diese Schutzmassnahmen dienen einerseits dem Schutz der eigenen Interessen der Benutzerinnen und Benutzer und andererseits den Interessen des Kantons und der anderen Benutzerinnen und Benutzer. Da es sich bei der Online-Service-Plattform um ein vernetztes System handelt, müssen alle an das Netz angeschlossenen Behörden sowie die Benutzerinnen und Benutzer angemessene Sicherheitsmassnahmen treffen, damit der Schutz für das gesamte System gewährleistet werden kann.

### **3 Einsatz der Online-Service-Plattform**

#### **§ 15 Einsatz durch den Kanton**

<sup>1</sup> Der Kanton sieht bei der Planung neuer oder bei bedeutenden Änderungen bestehender Fachanwendungen prioritär den Einsatz der Online-Service-Plattform vor, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich ist.

**Kommentar:**

Entsprechend den Zielsetzungen der kantonalen Digitalisierungsstrategie soll bei der Planung und Änderung von Fachanwendungen der Behörden der Einsatz der Online-Service-Plattform priorisiert werden. Auf diese Weise wird die Entwicklung von Insellösungen bei einzelnen Behörden verhindert. Entsprechend dem in § 1 des Gesetzes formulierten Grundsatz der effizienten Leistungserbringung erfolgt dies dann, wenn der Einsatz der Online-Service-Plattform technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist.

#### **§ 16 Einsatz durch Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben (§ 80 Kantonsverfassung) können die Online-Service-Plattform für ihre elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation einsetzen.

**Kommentar:**

Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben werden nicht zur elektronischen Geschäftsabwicklung und Kommunikation und zur Nutzung der Online-Service-Plattform des Kantons verpflichtet. Sie erhalten die Möglichkeit, freiwillig die kantonale Online-Service-Plattform nutzen zu können. Der Kanton stellt ihnen seine Online-Service-Plattform als Dienstleistung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Kanton regelt mit ihnen die Nutzung der Online-Service-Plattform in Vereinbarungen, soweit sie nicht in der Gesetzgebung geregelt ist.

<sup>3</sup> Der Kanton kann für den Einsatz der Online-Service-Plattform eine Gebühr verlangen.

**Kommentar:**

Die Nutzung der Online-Service-Plattform durch Gemeinden und andere Träger öffentlicher

Aufgaben wird in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kanton und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Träger einer öffentlichen Aufgabe geregelt. In dieser Vereinbarung wird festgehalten, für welche Arten von Geschäften und Kommunikationen die Online-Service-Plattform von der Gemeinde oder dem Träger einer öffentlichen Aufgabe genutzt wird.

Schon heute nutzen Gemeinden Informatikleistungen des Kantons gegen eine Gebühr. So haben beispielsweise Gemeinden Zugang zum kantonalen Verwaltungsnetzwerk oder nutzen die E-Mail-Dienste des Kantons. Die Nutzung ist jeweils vertraglich in Service Level Agreements geregelt. Das Gesetz übernimmt diese etablierte Praxis für die Nutzung der Online-Service-Plattform des Kantons durch Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben. Die Online-Service-Plattform stellt eine weitere Dienstleistung des Kantons dar. In der Nutzungsvereinbarung wird auch die von der Gemeinde oder dem andern Träger öffentlicher Aufgaben für die Nutzung der Online-Service-Plattform zu entrichtende Gebühr geregelt.

Keine Vereinbarung ist erforderlich, wenn die Nutzung der Online-Service-Plattform durch Gemeinden und Träger öffentlicher Aufgaben in Zukunft in einem Spezialgesetz vorgesehen wird.

## 4 Haftung

### § 17 Haftung der Behörden

<sup>1</sup> Der Kanton sowie die Gemeinden und anderen Träger öffentlicher Aufgaben, die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen, haften für die von ihnen über diese erbrachten Leistungen nach dem Gesetz vom 24. April 2008 über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)<sup>13</sup>.

#### **Kommentar:**

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Haftung des Kantons sowie der Gemeinden und anderen Träger öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit den von ihnen über die Online-Service-Plattform erbrachten Leistungen nach dem kantonalen Haftungsgesetz geregelt ist.

Die Haftung der Benutzerin oder des Benutzers richtet sich demgegenüber nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts (Art. 41ff. und 97ff.) und muss in diesem Gesetz deshalb nicht explizit erwähnt werden.

<sup>2</sup> Sie haften nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass die Online-Service-Plattform oder Teile davon nicht genutzt werden können.

#### **Kommentar:**

Absatz 2 regelt, dass bei nicht möglicher Nutzung der Online-Service-Plattform oder Teilen davon, wie bei einer technischen Störung, kein Grund vorliegt, um den Kanton, eine Gemeinde oder einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben haftbar zu machen. Solche technisch begründeten Beeinträchtigungen der Nutzung lassen sich auch bei Beachtung aller Sorgfalt beim Betrieb der Online-Service-Plattform nie vollständig ausschliessen und sind daher kein Grund, um Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

<sup>13</sup> SGS 105



2.3.2. Änderung anderer Gesetze

1. Gesetz vom 28. September 2017 <sup>14</sup> über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Stand 1. Januar 2018)	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 19 Führung von Informations- und Dokumentationssystemen</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung ihres Geschäftsverkehrs und ihrer Geschäfte sowie zu deren Kommunikation darf jede Behörde der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ein Informations- und Dokumentationssystem führen.</p>	<p><b>§ 19 Absatz 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung ihres Geschäftsverkehrs und ihrer Geschäfte sowie zu deren Kommunikation <del>darf</del> <i>führt</i> jede Behörde der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ein Informations- und Dokumentationssystem <del>führen</del>.</p>

**Kommentar:** Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation im Sinn des neuen eGovernment-Gesetzes setzt voraus, dass jede kantonale Behörde ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem, eine entsprechende Fachanwendung oder minimal eine strukturierte und dokumentierte Dateiablage, ergänzt mit einer einfachen Geschäftsliste, einsetzt. Die heutige Kann-Formulierung im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz stellt dies den kantonalen Behörden noch frei. Neu sollen sie dazu verpflichtet werden, damit das eGovernment-Gesetz verwaltungsweit umgesetzt werden kann. Geschäftsverwaltungssysteme sind in der kantonalen Verwaltung bereits in verschiedenen Dienststellen im Einsatz.

---

<sup>14</sup> SGS 140

<b>2. Gesetz vom 25. September 1997<sup>15</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) (Stand 1. Januar 2018)</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>§ 2 Weitere Unterstellungen</b>  <sup>2</sup> Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die in diesem Gesetz aufgestellten Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Ablehnung von Vorteilen, die Ferien, das Lohnwesen, die Haftung und den Rechtsschutz.</p>	<p><b>§ 2 Weitere Unterstellungen</b>  <sup>2</sup> Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die in diesem Gesetz aufgestellten Bestimmungen über <i>die elektronische Kommunikation</i>, die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Ablehnung von Vorteilen, die Ferien, das Lohnwesen, die Haftung und den Rechtsschutz.</p>
<p><i>Keine Bestimmung</i></p>	<p><b>§ 5a Schriftlichkeit und elektronische Kommunikation (neu)</b>  <sup>1</sup> Die Kommunikation der Anstellungsbehörden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt elektronisch über eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und Ausnahmen.   <sup>2</sup> Verlangen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen die Schriftlichkeit, sind der eigenhändigen Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die qualifizierte elektronische Signatur und für Behörden das geregelte elektronische Siegel gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES)<sup>16</sup> gleichgestellt.   <sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine private elektronische Zustelladresse. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>

**Kommentar:** Ein wichtiger Bereich, in dem die Digitalisierung vorangetrieben werden soll, ist der Personalbereich. Neben der Digitalisierung von internen Prozessen betrifft dies insbesondere das Verhältnis zwischen den Mitarbeitenden und den Anstellungsbehörden. Um die angestrebte Umstellung zu ermöglichen, bedarf es zweier Änderungen im Personalgesetz.

Die Änderung in § 2 Absatz 2 betrifft den Geltungsbereich des Personalgesetzes. Im Unterschied zum Geltungsbereich des neuen eGovernment-Gesetzes ist der Geltungsbereich des Personalgesetzes und damit auch der neuen Bestimmung grundsätzlich weiter: das Personalgesetz regelt auch die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gerichte, der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie das Verhältnis zu

<sup>15</sup> SGS 150

<sup>16</sup> SR 943.03

Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern. Ausnahmen vom Geltungsbereich müssen in einem Gesetz geregelt werden. Für die Mitglieder des Regierungsrats gilt das Personalgesetz allerdings nur teilweise, und zwar nur in den in § 2 Abs. 2 Personalgesetz ausdrücklich genannten Bereichen. Um die elektronische Kommunikation auch mit den Mitgliedern des Regierungsrates zu ermöglichen, wird deshalb § 2 Abs. 2 entsprechend ergänzt.

§ 5a Absatz 1 legt als Grundsatz fest, dass Anstellungsbehörden und Mitarbeitende soweit technisch möglich elektronisch miteinander kommunizieren, wo dies bisher schriftlich geschah. Der Austausch von Formularen und Schreiben in Papier soll der Vergangenheit angehören und nur noch über eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform elektronisch stattfinden. Zu dieser Korrespondenz gehört beispielsweise die Zustellung der monatlichen Lohnabrechnung und des Lohnausweises.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Das Personalgesetz und seine Verordnungen schreiben für verschiedene Vorgänge ausdrücklich vor, dass diese schriftlich zu erfolgen haben. Mit Schriftlichkeit ist gemeint, dass die betroffenen Personen und Behörden ein Dokument handschriftlich zu unterzeichnen haben. Hierzu gehören zum Beispiel:

- der Abschluss des Arbeitsvertrags,
- die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- die Verwarnung sowie
- der Verweis.

Für diese Fälle regelt § 5a Absatz 2 nun, wie die eigenhändige Unterschrift durch eine elektronische Signatur ersetzt werden kann: Mitarbeitende verwenden stattdessen eine qualifizierte elektronische Signatur, Behörden das geregelte elektronische Siegel. Beide Signaturen sind ausführlich im Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) geregelt. Absatz 2 orientiert sich an Artikel 14 Obligationenrecht, der für das Vertragsrecht die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichstellt.

Die Regelung in Absatz 2 ermöglicht, dass auch Vorgänge, die Schriftlichkeit erfordern, gemäss Absatz 1 elektronisch abgewickelt werden können.

Als weitere Voraussetzung, dass die elektronische Kommunikation zwischen Anstellungsbehörden und Mitarbeitenden funktionieren kann, müssen die Mitarbeitenden gemäss § 5a Absatz 3 über eine private elektronische Zustelladresse verfügen. Diese ersetzt die Wohnadresse der Mitarbeitenden, an welche entsprechende Papierkorrespondenz versandt würde. Der Regierungsrat kann in der Verordnung Ausnahmen von dieser Regel vorsehen, beispielsweise für Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung die elektronische Kommunikation nicht nutzen können.

<b>3. Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>17</sup> (Stand 1. Januar 2012)</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 5 Fristen</b> (Absätze 1 – 5 unverändert)	<b>§ 5 Absatz 6 (neu)</b> <i><sup>6</sup> Bei elektronischer Einreichung einer Eingabe sowie bei elektronischer Eröffnung einer Verfügung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Online-Service-Plattform oder eine vom Bund anerkannte Zustellplattform den Empfang bestätigt.</i>

**Kommentar:** Bestimmte Eingaben an Behörden, insbesondere Rechtsmittel und gewisse Anträge/Gesuche, müssen innert einer bestimmten Frist eingereicht werden. Für die Berechnung der Fristen verweist § 5 Absatz 1 des VwVG BL auf das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte (GOG)<sup>18</sup>. Dieses regelt den Fristenlauf in § 46 GOG, der weiterhin auch für das Verwaltungsverfahren gilt. Danach ist die Frist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird<sup>19</sup>. Schriftliche Eingaben und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein<sup>20</sup>. Diese Regelung wurde auf physische Eingaben (in aller Regel in Papierform) ausgerichtet, jedoch nicht auf elektronische Eingaben. Daher muss im Verwaltungsverfahrensgesetz für elektronisch eingereichte Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an Behörden sowie für elektronisch zugestellte Verfügungen von Behörden an Bürgerinnen und Bürger geregelt werden, wann diese Rechtsakte gültig eingereicht beziehungsweise eröffnet sind.

Nach dem neuen Absatz 6 von § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz ist für die Frage, ob mit einer elektronisch eingereichten Eingabe oder einer elektronisch eröffneten Verfügung eine Frist eingehalten ist, der Zeitpunkt massgebend, in dem die Online-Service-Plattform oder eine vom Bund anerkannte Zustellplattform den Empfang bestätigt. Bei fristgebundenen Eingaben an Behörden muss die Empfangsbestätigung vor Ablauf der Frist ausgestellt worden sein. Sie bescheinigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihrer Vertretung für die Übermittlung notwendig sind. Fehlt eine Empfangsbestätigung, muss die Partei versuchen, die Frist auf einem anderen Weg einzuhalten. Soweit erforderlich, erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen in der Verordnung vom 30. November 2004 zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL)<sup>21</sup>.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 15 Form und Begründung von Eingaben</b> [Absätze 1 und 2 bleiben unverändert]	<b>§ 15 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)</b> <i><sup>1bis</sup> Solche Eingaben können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde dies im betreffenden Verfahren anbietet.</i>

<sup>17</sup> SGS 175

<sup>18</sup> SGS 170

<sup>19</sup> § 46 Absatz 3 GOG

<sup>20</sup> § 46 Absatz 4 GOG

<sup>21</sup> SGS 175.11

**Kommentar:** § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes regelt die formellen und inhaltlichen Anforderungen an Parteieingaben<sup>22</sup>, die rechtliche Begehren enthalten (wie Rechtsmittel, Gesuche, Verfahrensträge etc.). Die beiden bisherigen Absätze werden mit einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> ergänzt, wonach solche Eingaben mit Rechtsbegehren – ausser in Papierform – auch elektronisch eingereicht werden können, sofern die betreffende Behörde entsprechend eingerichtet ist.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p><b>§ 15a Modalitäten der elektronischen Eingabe (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Elektronische Eingaben im Sinn von § 15 Absatz 1<sup>bis</sup> können unter Verwendung einer elektronischen Signatur über eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde kann verlangen, dass die elektronisch eingereichte Eingabe samt zugehörigen Dokumenten vollumfänglich oder teilweise in Papierform nachgereicht wird. Sind die elektronisch übermittelten und die in Papierform nachgereichten Dokumente nicht identisch, wird auf die Papierform abgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die elektronische Signatur;</li> <li>b. die zulässigen Dokumententypen und Kommunikationskanäle;</li> <li>c. die Voraussetzungen, unter denen die Behörde ausnahmsweise verlangen kann, dass eine elektronisch eingereichte Eingabe in Papierform nachzureichen ist.</li> </ul>

**Kommentar:** Der neue § 15a umschreibt in Absatz 1, wie eine elektronische Eingabe unterzeichnet sein muss und über welchen Weg sie einzureichen ist. Absatz 2 behält die Möglichkeit vor, dass eine Behörde einzelne Teile einer elektronischen Eingabe oder allenfalls die gesamte Eingabe in Papierform nachfordern kann. Zu denken ist insbesondere an nicht lesbare Unterlagen, aber auch an elektronisch übermittelte Dokumente, bei denen unklar ist, ob sie manipuliert sein könnten. Liegt der Behörde ein Dokument sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform vor und weichen diese voneinander ab, stellt sie auf die Papierform ab. Absatz 3

---

<sup>22</sup> Klar umschriebenes Begehren, Angabe der Tatsachen und Beweismittel, Begründung sowie Unterschrift der Parteien oder ihrer Vertretung (§ 15 Absatz 1). Rückweisung unklarer oder unvollständiger Eingaben zur Verbesserung innert Frist (§ 15 Absatz 2).

ermächtigt schliesslich den Regierungsrat, auf Verordnungsebene detaillierte Vorgaben für die elektronische Eingabe festzulegen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 19 Eröffnung</b> [Absätze 1 – 3 bleiben unverändert]</p>	<p><b>§ 19 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)</b> <i><sup>1bis</sup> Die Eröffnung von Verfügungen kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei damit einverstanden ist. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen.</i></p> <p><b>§ 19 Absatz 4 (neu)</b> <i><sup>4</sup> Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben auf Verlangen der Behörde ein Zustellungsdomizil oder eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Kommt eine Partei der Aufforderung nicht nach, kann die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt ersetzt werden.</i></p>

**Kommentar:** § 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes legt die Anforderungen an die Eröffnung von behördlichen Verfügungen<sup>23</sup> fest. Der neue Absatz 1<sup>bis</sup> ergänzt die drei heutigen Absätze mit der Möglichkeit, dass die Verfügungseröffnung künftig auch auf elektronischem Weg erfolgen kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die betroffene Partei damit einverstanden ist. Niemand soll gezwungen werden, staatliche Anordnungen (Verfügungen) unfreiwillig auf elektronischem Weg entgegen zu nehmen.

Der neue Absatz 4 entspricht einer Anregung des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat. Hintergrund ist folgende Ausgangslage: Eine direkte postalische Zustellung von Verfügungen an Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nichtig. Die Zustellung ins Ausland muss – falls staatsvertraglich überhaupt möglich – rechtshilfweise erfolgen, wodurch das Verfahren erheblich verzögert und verteuert wird. Um dem entgegen zu wirken, verlangen die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes<sup>24</sup> sowie verschiedener Kantone<sup>25</sup>, dass im Ausland domizilierte Verfahrensbeteiligte ein Zustellungsdomizil im Inland zu bezeichnen haben. Diese zweckmässige Regelung wurde per 1. Januar 2019 in die basellandschaftliche Verwaltungsprozessordnung<sup>26</sup> eingeführt, womit sie zwar für die darin geregelten Gerichtsverfahren, nicht aber für die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden gilt. Sinnvollerweise sollte auch das Verwaltungsverfahrensgesetz mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden, denn es weist dieselbe Regelungslücke auf wie zuvor die Verwaltungsprozessordnung, in der sie bereits geschlossen wurde.

<sup>23</sup> Schriftliche Eröffnung (Absatz 1), Publikation im Amtsblatt bei Unerreichbarkeit einer Partei oder bei Allgemeinverfügungen (Absatz 2), Regelung betreffend beschwerdeberechtigte Dritte, die der Behörde nicht bekannt sind (Absatz 3).

<sup>24</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021: Artikel 11b Absatz 1), Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0: Artikel 87 Absatz 2), Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272.0: Artikel 140), Bundesgesetz über das Bundesgericht (SR 173.110: Artikel 39 Absatz 3).

<sup>25</sup> Kanton SG: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1: Artikel 10bis und 26), Kanton ZH: Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2: § 6b), Kanton LU: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40: § 28 Absatz 3).

<sup>26</sup> SGS 271; § 3 Absatz 4.

## 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das Gesetz ist eine Grundlage für die Umsetzung der vom Landrat beschlossenen Vorlage «Digitale Verwaltung 2022 – Digitalisierungsstrategie BL mit Umsetzungsprogramm 2018 – 2022»<sup>27</sup>. Die Digitalisierungsstrategie und das damit verbundene Umsetzungsprogramm unterstützen das Legislaturziel 7: Effizientes und effektives staatliches Handeln (EESH-LZ 7)<sup>28</sup>.

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 legt der Regierungsrat dem Landrat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Dekreten vor.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie BL wurden mit einer Ausnahme in der Landratsvorlage 2018/378 ausgewiesen. Der Landrat hat die neuen Ausgaben für das damit verbundene Umsetzungsprogramm mit Beschluss Nr. 2239 vom 25.10.2018 genehmigt. Die Ausnahme betrifft den Versand von elektronischen Rechnungen durch die Verwaltung. Dies ist zurzeit nur mit SAP und der Steuerverwaltungssoftware NEST möglich. Für die Erweiterung anderer Fachanwendungen mit dieser Funktion sind 250'000 Franken vorgesehen, die jedoch über andere Einsparungen im IT-Budget kompensiert werden und damit zu keiner Erhöhung des AFP führen.

Die Pflicht zur Führung eines Informations- und Dokumentationssystems zwecks Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung des Geschäftsverkehrs und der Geschäfte einer Dienststelle kann auch mit Hilfe einer einfachen elektronischen Geschäftsliste und einer strukturierten, dokumentieren Dateiablage erfüllt werden. Entschliesst sich eine Dienststelle zur Einführung eines vollumfassenden Geschäftsverwaltungssystems, so muss ein solches Projekt über die ordentlichen Prozesse der Aufgaben- und Finanzplanung beantragt und jeweils für sich beurteilt werden.

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Die Wirtschaftlichkeit von digitalen Verwaltungsprozessen wurde in der Landratsvorlage 2018/378 bereits ausgewiesen. Das Gesetz selber ändert nichts daran, sondern schafft die Voraussetzung zur Realisierung der mit der Digitalisierung verbundenen Effizienzgewinne. Diese entstehen nicht

<sup>27</sup> LRV 2018/378; Beschluss Nr. 2239 vom 25.10.2018

<sup>28</sup> Regierungsprogramm 2016 – 2019, Seite 51

nur bei den Behörden, sondern auch bei Bevölkerung und Unternehmen, die Behördengänge tätigen.

Das eGovernment-Gesetz schafft Rechtssicherheit und reduziert dadurch Risiken, die durch eine unkoordinierte und zufällige Digitalisierung von einzelnen Behördengängen und Verwaltungsprozessen entstehen würden. Das Gesetz schreibt den Einsatz einer zentral betriebenen Online-Service-Plattform vor, was gegenüber Insellösungen in Dienststellen nicht nur effizienter und günstiger ist, sondern auch die Einhaltung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und dem Datenschutz optimal gewährleistet.

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung**

(gemäss [§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Das Gesetz legt die Grundlage für die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen. Für KMU bedeuten digitale Prozesse eine administrative Entlastung, da damit Behördengänge zeit- und ortsunabhängig über das Internet getätigt werden können. Das Ausfüllen von Formularen, das Einsenden von Unterlagen sowie die Rechnungsstellung und der Rechnungsempfang auf dem elektronischen Weg sind einiges schneller und günstiger als der traditionelle Weg mittels Papier und Briefpost. Die KMU profitieren zusätzlich von schnelleren Bearbeitungszeiten bei den Behörden. Mit der Digitalisierung der Behördengeschäfte wird daher eine bereits seit längerer Zeit bestehende Forderung der Wirtschaftsverbände erfüllt.

Die für die digitale Geschäftsabwicklung benötigte IT-Infrastruktur liegt in den meisten KMU bereits vor. Diese ist aufgrund der zunehmenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft mittlerweile für das Fortbestehen von Unternehmen unabdingbar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für KMU keine speziellen Investitionen notwendig sind.

## **2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Text

## **2.10. Vorstösse des Landrats**

Keine.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (eGovernment-Gesetz; eGovG) (Beilage 2) zu beschliessen.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Keine.



Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der/die Präsident/in:

Der / die Landschreiber/in:

#### **4. Anhang**

- Beilage 1: Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 2: Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (eGovernment-Gesetz; eGovG)

**Landratsbeschluss**

*Entwurf Landratsbeschluss*

**betreffend Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation  
(eGovernment-Gesetz; eGovG)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (eGovernment-Gesetz; eGovG) (Beilage 2) wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: